

Vertragsbedingungen ATIX Business Services UG (Lizenz, Maintenance und Support-Bedingungen)

Stand: 01. März 2020



Inhalt

1. Regelungen für alle Vertragsarten	3
1.1. Angebot und Annahme	3
1.2. Leistungserbringung, Leistungstermine	3
1.3. Vergütung und Zahlungsbedingungen	4
1.4. Störungen bei der Leistungserbringung	4
1.5. Software für Test und Demonstrationszwecke	5
1.6. Definitionen	6
1.7. Rangregelung, Austauschverhältnis	6
1.8. Mitwirkungspflichten des Kunden	7
1.9. Abtretung von Rechten	8
1.10. Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Informationspflichten, Kontrollrechte	8
1.11. Eigentumsvorbehalt	8
1.12. Haftung	9
1.13. Untersuchungs und Rügepflicht	9
1.14. Schutzrechte Dritter	10
1.15. Zustellungen	10
1.16. Rechtswahl	10
1.17. Gerichtsstand	11
1.18. Allgemeine Vertragsbestimmungen	11
1.19. Maßeinheit und Erwerbsvoraussetzungen für ATIX-Software	11
2. Datenschutz bei der Nutzung der Webangebote der ATIX AG ("Google Analytics")	13



1. Regelungen für alle Vertragsarten

1.1. Angebot und Annahme

- 1.1.1. Vom Anbieter dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum des Anbieters. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser ATIX Business Services UG (im weiteren "ATIX" genannt) Vertragsbedingungen.
- 1.1.2. Der Anbieter kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote des Anbieters sind freibleibend.
- 1.1.3. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Anbieters. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.2. Leistungserbringung, Leistungstermine

- 1.2.1. Der Kunde trägt die Projekt und Erfolgsverantwortung. Der Anbieter erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 1.2.2. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden.
- 1.2.3. Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung, soweit vertraglich vereinbart, nach Vorgaben des Kunden geplant. Der Anbieter kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.
- 1.2.4. Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein der Anbieter seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator des Anbieters Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 1.2.5. Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter des Anbieters oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.



- 1.2.6. Der Anbieter entscheidet, welche Mitarbeiter er einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Er kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
- 1.2.7. Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Anbieters.
- 1.2.8. Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

1.3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 1.3.2. Die permanente Aktualisierung gelieferter/überlassener Software ist ohne ausdrückliche Vereinbarung im Preis nicht inbegriffen. Dies wird in einem separaten Pflegevertrag zwischen Anbieter und Kunde schriftlich vereinbart.
- 1.3.3. Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 1.3.4. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber dem Anbieter zu erfüllen, kann der Anbieter bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird den Anbieter frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 1.3.5. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei dem Anbieter üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.
- 1.3.6. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters des Anbieters berechnet. Reisezeiten und -Kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

1.4. Störungen bei der Leistungserbringung

1.4.1. Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt ("Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein



Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

- 1.4.2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Anbieter auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden fallen folgende Bearbeitungs- bzw. Stornierungsgebühren an, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass durch den Anbieter kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist:
 - bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung die Hälfte des gesamten Bruttoauftragsvolumens;
 - bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zwei Drittel des gesamten Bruttoauftragsvolumens;
 - bei weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden die vollen Honorargebühren fällig.
- 1.4.6. Der Anbieter behält es sich vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit des Referenten oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung) abzusagen. In diesen Fällen erfolgt keine Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten sowie von durch Arbeitsausfall entstehenden Auslagen durch den Anbieter.
- 1.4.7. Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Anbieters vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Anbieter den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.4.8. Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.
- 1.4.9. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung vom Anbieter zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises.

1.5. Software für Test und Demonstrationszwecke

1.5.1. Wenn Software für Demonstrations- und Testzwecke dem Kunden überreicht wird, so bleibt die Software im Eigentum des Anbieters und die Nutzungsrechte werden nur als einfaches Nutzungsrecht für die Zeit der vereinbarten Test oder Demonstrationszeit, maximal 3 Monate ab Übergabe, vereinbart. Bei kostenlosen Testinstallationen oder Demonstrationsversionen haftet der



Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Technische Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

1.6. Definitionen

1.6.1. Freie Software im Sinne dieser ATIX Vertragsbedingungen ist ein Software-Programm, das aus so genannter freier oder Open Source Software besteht, die von Dritten oder dem Anbieter stammt.

1.6.2. Begriffsbestimmungen:

- Patch
 - Veränderung einer Software mit dem Ziel, ein spezifisches Problem zu lösen.
- Reisekosten
 - Aufwendungen des Anbieters für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
- Schutzrechte
 - Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
- Umgehung
 - Temporäre Überbrückung eines Fehlers in der Software ohne Eingriff in den Code (Quellcode oder ausführbarer Code).
- Update
 - Änderung einer Software, durch welche die Funktionalität des Gesamtsystems erweitert wird. Updates schließen in der Regel Patches mit ein.

1.7. Rangregelung, Austauschverhältnis

1.7.1. Bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die folgenden Dokumente in der genannten Reihenfolge:

- Der Vertrag nebst Anlagen.
- Diese Vertragsbedingungen Ziffern 2 bis 4.
- Diese Vertragsbedingungen Ziffer 1.
- Die Regelungen des BGB und HGB, für die freie Software findet abweichend vom Kaufrecht des BGB das Schenkungsrecht des BGB Anwendung.
- Weitere gesetzliche Regelungen. Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränke.
- Die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung.
- Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten.
- Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.
- Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren.



 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen Anbieter und Kunde wird hierdurch nicht begründet.

1.8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1.8.1. Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- 1.8.2. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
- 1.8.3. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die vom Anbieter erteilten Hinweise befolgen.
- 1.8.4. Der Kunde hat Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung. Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters zur Verfügung steht.
- 1.8.5. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Fehler, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 1.8.6. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen in Zusammenhang mit den ATIX Vertragsbedingungen abzugeben. Der Ansprechpartner steht dem Anbieter für notwendige Informationen zur Verfügung.
- 1.8.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle dem Anbieter übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 1.8.8. Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit:
 - Er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag



- Eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist.
- Zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

1.9. Abtretung von Rechten

- 1.9.1. Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Einwilligung des Anbieters abtreten.
- 1.9.2. Der Anbieter ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen
- 1.9.3. Der Anbieter ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet der Anbieter weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung des Anbieters an.

1.10. Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Informationspflichten, Kontrollrechte

- 1.10.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know How und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know How, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- 1.10.2. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der ATIX Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.
- 1.10.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus den Programmcodes zu entfernen.
- 1.10.4. Zur Kontrolle der Einhaltung der ATIX Vertragsbedingungen steht dem Anbieter einmal im Jahr ein Inspektionsrecht zu.

1.11. Eigentumsvorbehalt

1.11.1. Der Anbieter behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.



1.11.2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Anbieter nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Anbieter teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Anbieter erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunde angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

1.12. Haftung

- 1.12.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.12.
- 1.12.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen, haftet der Anbieter unbeschränkt.
- 1.12.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Anbieter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Anbieter nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 1.12.4.
- 1.12.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts oder des monatlichen Entgelts, soweit eine monatliche Vergütgung vereinbart ist, sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 1.12.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 1.12.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Anbieters.
- 1.12.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

1.13. Untersuchungs und Rügepflicht

1.13.1. Der Kunde wird gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Anbieter innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.



- 1.13.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 1.13.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 1.13.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

1.14. Schutzrechte Dritter

- 1.14.1. Der Anbieter hat geprüft, dass die Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.
- 1.14.2. Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen. Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an vom Anbieter entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- 1.14.3. Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardware-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz und Urheberrechten durch ein vom Anbieter geliefertes Produkt hingewiesen wird.

1.15. Zustellungen

1.15.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Anschrift/Faxnummer dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Adresse/Faxnummer abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Adresse/FaxNummer zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

1.16. Rechtswahl

Die Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.



1.17. Gerichtsstand

1.17.1. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München als Gerichtsstand vereinbart.

1.18. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1.18.1. Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 1.18.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 1.18.3 Sofern Vertragsdokumente der ATIX in einer anderen Sprache als Deutsch genutzt werden und in diesen Einzeldokumenten keine Sondervereinbarungen getroffen wurde, ist in jedem Fall ausschließlich das jeweilige Originaldokument in deutscher Sprache rechtswirksam.

1.19. Maßeinheit und Erwerbsvoraussetzungen für ATIX-Software

- 1.19.1. ATIX verkauft Subscriptions, die den Kunden zum Erhalt von Software, Software-Maintenance und/oder Support von ATIX während der Laufzeit der Subscription berechtigen (im Allgemeinen ein Jahr oder drei Jahre). Im Anhang zu diesen ATIX Vertragsbedingungen (Anhang Supportmodell orcharhino) werden die von ATIX geleisteten "Subscription Services" beschrieben.
- 1.19.2. Die Anzahl der erforderlichen Subscription Einheiten definiert sich nach der Anzahl an Systemen (physikalischer oder virtueller Server), auf denen ATIX Software eingesetzt, installiert, verwendet oder ausgeführt wird. Pro System ist eine Subscription Einheit erforderlich.
- 1.19.3. Der Kunde ist verpflichtet, ATIX (oder Geschäftspartner, von denen der Kunde die Software, die Software-Maintenance oder Support erworben hat) umgehend zu benachrichtigen, wenn die tatsächliche Anzahl der von ihm verwendeten Einheiten an Software, Software-Maintenance oder Support die Anzahl der Einheiten überschreitet, für die der Kunde die entsprechenden Gebühren bezahlt hat. Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Mitteilung die Anzahl der zusätzlichen Einheiten sowie das jeweilige Datum anzugeben, an dem diese Einheiten erstmals verwendet wurden. ATIX (oder seine Geschäftspartner) stellen dem Kunden die entsprechenden Einheiten in Rechnung, und der Kunde ist verpflichtet, diese spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 1.19.4. ATIX oder ein von ATIX beauftragter Vertreter ist während der Vertragslaufzeit und ein (1) Jahr darüber hinaus berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen sowie die Unterlagen des Kunden



daraufhin zu überprüfen, ob der Vertrag vom Kunden eingehalten wird. Eine solche Überprüfung findet nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Kunden statt und wird mindestens zehn (10) Tage vorher von ATIX schriftlich angekündigt. ATIX teilt dem Kunden jede Nichteinhaltung unter Angabe der Anzahl der nicht gemeldeten Software, Software-Maintenance und Support Einheiten mit. Ab dem Datum dieser Mitteilung hat der Kunde fünfzehn (15) Tage Zeit, die Zahlungen für die jeweils bereitgestellte Software, Software-Maintenance und Support für nicht gemeldete Einheiten an ATIX zu leisten. Wenn die Anzahl der vom Kunden verwendeten, unangemeldeten Einheiten die Anzahl der von ihm gezahlten Einheiten um mehr als fünf Prozent (5%) überschreitet, hat er darüber hinaus die Kosten für eine derartige Überprüfung an ATIX zu zahlen.



2. Datenschutz bei der Nutzung der Webangebote der ATIX AG ("Google Analytics")

Die Webangebote der ATIX AG (z.B. aber nicht ausschliesslich: www.atix.de, {www|docs}.orcharhino.{de|com|org})

benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. ("Google"). Für jede dieser Webseiten gilt:

Google Analytics verwendet sog. "Cookies", Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Website, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt.

Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen.

Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können.

Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem Sie das unter dem folgenden Link (http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de) verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren.

Sie können die Erfassung durch Google Analytics verhindern, indem Sie – falls auf der jeweiligen Website vorhanden - auf den Link "Google Analytics deaktivieren" klicken. Es wird ein Opt-Out-Cookie gesetzt, dass die zukünftige Erfassung Ihrer Daten beim Besuch dieser Website verhindert.

Nähere Informationen zu Nutzungsbedingungen und Datenschutz finden Sie unter

http://www.google.com/analytics/terms/de.html bzw. unter https://www.google.de/intl/de/policies/. Wir weisen Sie darauf hin, dass auf dieser Website Google Analytics um den Code "anonymizelp" erweitert wurde, um eine anonymisierte Erfassung von IP-Adressen (sog. IP-Masking) zu gewährleisten.